

Duale Ausbildung	Fachschulische Ausbildung
Ausbildung zur Kosmetikerin nach Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums	Ausbildung zur MEDIZINISCHEN KOSMETIKERIN in der Berufsfachschule – Kosmetik
Dauer: 3 Jahre in Betrieb und Berufsschule	Dauer: 2 Jahre in der Berufsfachschule
Qualifikation: Angestellte in Fachbetrieben	Qualifikation: Selbstständige mit eigener Praxis
Qualitätsniveau: mittel	Qualitätsniveau: hoch (internationaler Standard)
Berufsbezeichnung: Kosmetikerin	Berufsbezeichnung: Staatl. anerkannte Kosmetikerin
Ausbildungsberufsbild der Kosmetiker-Verordnung	Ausbildungsberufsbild der Berufsverbände
1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit 4. Umweltschutz 5. Bedienen von Apparaten und Instrumenten 6. Verkauf und Warenwirtschaft 7. Kundengespräche und Kundenbetreuung 8. Beurteilen und Reinigen der Haut 9. Pflegende Kosmetik 10. Dekorative Kosmetik 11. Kosmetische Massagen 12. Ernährungsberatung und Gesundheitsförderung 13. Wahlqualifikationseinheiten: 13.1 Permanente Haarentfernung 13.2 Hydrotherapie 13.3 Visagismus 13.4 Permanentes Make-up 13.5 Nagelmodellage 13.6 Spezielle Fußpflege 13.7 Manuelle Lymphdrainage	01 Berufsbildung 02 Aufbau und Organisation der Ausbildungsstätten 02.01 Berufsfachschulen 02.02 Fachbetriebe 03 Hygiene, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung 04 Bau und Funktionen des menschlichen Körpers 05 Störungen und Erkrankungen 06 Bau und Funktionen der Körperdecke 06.01 Anatomie und Physiologie der Haut 06.02 Strukturelle Veränderungen und funktionelle Störungen 07 Hautkrankheiten 08 Psychologische Grundlagen für Behandlung, Beratung und Verkauf 09 Kosmetische Behandlungsbereiche 09.01 Behandlung des Gesichts, des Halses und des Brustansatzes 09.02 Behandlung des Rumpfes 09.03 Behandlung der Extremitäten einschli 09.03.01 Handpflege 09.03.02 Medizinische Fußpflege und –behandlung 10 Theoretische Grundlagen und Anwendung von physikalischen Mitteln und Methoden 10.01 Reinigen und Schleifen der Haut 10.02 Massage des Kopfes, des Rumpfes und der Extremitäten 10.03 Anwendung von Wasser, Dampf und Ozon-Dampf 10.04 Anwendung von Wärme und Kälte 10.05 Anwendung von Strahlen und Elektrizität 11 Theoretische Grundlagen und Anwendung von biologischen und chemischen Mitteln und Methoden 11.01 Mittel und Methoden zur Reinigung, Pflege und Dekoration der Haut 11.02 Mittel und Methoden zur Behandlung spezieller Hautveränderungen 11.03 Anwendung von Packungen, Masken und anderen Auflagen 12 Kosmetisch indizierte Gymnastik 13 Beratung über den Gebrauch kosmetischer Mittel und über gesundheitsorientierte Lebensweise und Ernährung 14 Verkauf von kosmetischen Mittel 15 Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen zur Betriebsführung 15.01 Arbeitsplatz und Arbeitsraum 15.02 Behandlungsabläufe 15.03 Auftrags- und Rechnungsbearbeitung, 15.04 Lagerhaltung und Datenverarbeitung

Die im VO-Entwurf fehlenden und zum Kernbereich der beruflich ausgeübten angewandten Kosmetik gehörenden Kenntnisse und Fertigkeiten sind **rot** gekennzeichnet.

Quelle: BDBK